

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 561.

---

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

---

## Ministerial-Bekanntmachung.

Der § 11 der durch unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1896 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 53) veröffentlichten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, erhält zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 22. März d. J. folgende Fassung:

„Arzneien, welche zu Augenschwämmen, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Injektionen oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt.“

Weira, den 18. April 1898.

**Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**  
Eugelhardt.

Ausgegeben am 27. April 1898.

c.